**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/5393**

11. 06 76

Sachgebiet 786

# Unterrichtung

## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag und die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1]) übertragen sind, genaue Angaben über die Entwicklung des Schweinebestands und der Schweinefleischerzeugung in den Mitgliedstaaten sowie eine kurzfristige Vorausschätzung des Marktangebots an Schweinefleisch.

Es empfiehlt sich deshalb, in allen Mitgliedstaaten Erhebungen über die Schweinebestände zu vergleichbaren Zeitpunkten, nach denselben Kategorien und mit einer vergleichbaren Genauigkeit vorzunehmen, die monatlichen Schlachthofstatistiken zu vervollständigen und regelmäßig über die gleichen Zeiträume Vorausschätzungen der Schweinefleischerzeugung durchzuführen.

Es ist angebracht, die Erhebungen grundsätzlich auf diejenigen Betriebe zu beschränken, die üblicherweise die Aufzucht oder Mast von Schweinen betreiben; um eine vollständige Übersicht zu erhalten, ist es jedoch erforderlich, eine Sonderuntersuchung über die nicht in den Erhebungsbereich fallenden Schweine durchzuführen.

Die Erfahrungen mit der Richtlinie vom 27. März 1968 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung [2]) haben ergeben, daß sich die Vergleichbarkeit der Ergebnisse verbessern läßt, wenn der Stichtag der Erhebungen über die Schweinebestände möglichst genau definiert wird.

Da gemeinschaftliche Vollzählungen nicht mehr durchgeführt werden, müssen geeignete Maßnahmen für die Stichprobengrundlagen getroffen werden, um einer Verschlechterung der Ergebnisse der Stichprobenerhebungen vorzubeugen.

Da sich die Sturktur der Schweinehaltungen rasch verändert, erweist es sich als notwendig, mindestens alle zwei Jahre eine Aufbereitung der Erhebungsergebnisse nach Bestandsgrößenklassen durchzuführen.

Es empfiehlt sich, in regelmäßigen Abständen einen Erfahrungsbericht zu erstatten, um festzustellen, ob die fortschreitende Entwicklung der Schweinehaltung anhand der Erhebungsmethoden verfolgt werden konnte.

Um eine möglichst wirksame Koordinierung zu gewährleisten, sollten alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie in Konsultationen und ständiger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten behandelt werden.

Nach den mit früheren Erhebungen über die Schweineerzeugung gesammelten Erfahrungen erscheint bei der statistischen Einordnung der zu erhebenden technischen Angaben eine gewisse Flexibilität geboten.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des durch den Beschluß des Rates vom 31. Juni 1972 [3]) eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 11. November 1975, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 76 vom 28. März 1968, S. 13

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 7. August 1972, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1.
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen in Abständen von vier Monaten, davon einmal Anfang Dezember, Erhebungen über die Schweinebestände in ihrem Hoheitsgebiet durch, die in den in Artikel 3 Abs. 1 festgelegten Beobachtungsbereich fallen.

Artikel 2

Als Schweine im Sinne dieser Richtlinie gelten Hausschweine der Tarifnummer 01.03 A des gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 3

1. Bei den Erhebungen nach Artikel 1 werden alle Schweine in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben erfaßt. Als landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe im Sinne dieser Richtlinie gelten Betriebe mit mindestens
   — einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder
   — einem Zuchtschwein oder
   — drei anderen Schweinen.
2. Die Erhebungen können jedoch darüber hinaus Schweine außerhalb des in Absatz 1 genannten Beobachtungsbereichs erfassen.

Artikel 4

1. Bei den Erhebungen nach Artikel 1 soll der Schweinebestand in der Unterteilung, die nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren zu bestimmen ist, ermittelt werden.
2. Bei den im Dezember, im April und im August nach Artikel 1 durchzuführenden Erhebungen werden die jeweils an einem der ersten drei Tage des Monats vorhandenen Bestände ermittelt.
   Stichtag für die im April und im August durchzuführenden Erhebungen kann jedoch der Tag ihrer Durchführung sein, sofern diese Erhebungen in den ersten sechs Tagen dieser Monate erfolgen.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das Ergebnis in den Fristen mit, die nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden.
4. Die Mitgliedstaaten, die nach Artikel 3 Abs. 2 die Erhebungen nicht auf die in Absatz 1 desselben Artikels genannten landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe beschränken, teilen außerdem die Angaben in Form einer Schätzung mit, die sich auf diese Betriebe beziehen.
5. Die Ergebnisse der Dezember-Erhebung sind für die Gebiete vorzulegen, die nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren bestimmt werden.

Artikel 5

1. In den Fällen, in denen in dieser Richtlinie oder in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften keine Vollzählungen vorgesehen sind, werden die Erhebungen als Stichproben mit Zufallsauswahl durchgeführt.
2. Die Stichprobenfehler in den Ergebnissen der Erhebungen dürfen für die Gesamtzahl der Schweine der einzelnen Mitgliedstaaten 3 v. H. nicht überschreiten.
3. Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen zur Schätzung der Beobachtungsfehler.
4. Die Mitgliedstaaten treffen für die Stichprobengrundlagen nach Möglichkeit die Maßnahmen, die ihres Erachtens geeignet sind, die Zuverlässigkeit der Erhebungen weiterhin zu gewährleisten.

Artikel 6

1. Die Ergebnisse der Dezember-Erhebung auf einzelstaatlicher Ebene sind mindestens alle zwei Jahre, das nächste Mal im Jahre 1977, nach Bestandsgrößenklassen aufzubereiten, welche nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren bestimmt werden.
2. Erhält jedoch ein Mitgliedstaat nach Bestandsgrößenklassen aufgeteilte Ergebnisse durch eine andere im Bezugsjahr durchgeführte einzelstaatliche Erhebung, so kann er diese Ergebnisse verwenden.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten erstellen monatliche Statistiken über die Schweineschlachtungen.
   Sie erteilen notigenfalls alle vier Monate ergänzende Auskünfte für jeden einzelnen Monat, insbesondere über die Schlachtungen, die von den im vorstehenden Unterabsatz erwähnten monatlichen Statistiken nicht erfaßt werden, damit diese Statistiken vergleichbar gemacht und so ergänzt werden können, daß sie sich auf sämtliche Schlachtungen beziehen.
2. Die in Absatz 1 genannten Statistiken erstrecken sich auf die Zahl der Schlachtungen sowie auf das durchschnittliche Gewicht der geschlachteten Schweine.

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 27/76:*
*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. April 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*
*Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.*
*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

Die Mitgliedstaaten geben an, in welcher Aufmachung die Schweine gewogen worden sind.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Ergebnisse der in diesem Artikel genannten Statistiken in den Fristen, die nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten schätzen für die Zeiträume vom 1. Dezember bis zum 30. September, vom 1. April bis zum 31. Januar und vom 1. August bis zum 31. Mai jeweils für Zeiträume von zwei Monaten die voraussichtliche Zahl der Schweineschlachtungen.

2. Die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Schätzungen werden der Kommission in den Fristen mitgeteilt, die nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden.

Artikel 9

Die Kommission untersucht im Rahmen von Konsultationen und einer ständigen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

a) die entsprechend dieser Richtlinie mitgeteilten Ergebnisse;

b) die technischen Fragen, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der unter diese Richtlinie fallenden Erhebungen und Schätzungen ergeben;

c) die Bedeutung der Ergebnisse der unter diese Richtlinie fallenden Erhebungen und Schätzungen.

Artikel 10

Die Kommission legt dem Rat alle drei Jahre, das nächste Mal im Jahre 1978, einen Bericht über die Erfahrungen mit den Erhebungen und Schätzungen über die Schweineerzeugung vor.

Artikel 11

1. Soll das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt werden, so wird der gemäß Beschluß des Rates vom 31. Juli 1972 eingesetzte Ständige Agrarstatistische Ausschuß – im folgenden „Ausschuß" genannt – unmittelbar durch seinen Vorsitzenden oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates damit befaßt.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt dazu innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

   b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

   c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 12

Die Richtlinien des Rates (68/161/EWG, 72/281/EWG und 73/359/EWG) vom 27. März 1963 [4]), 31. Juli 1972 [5]) und 19. November 1973 [6]) werden aufgehoben.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 76 vom 28. März 1968, S. 13

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 7. August 1972, S. 5

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 326 vom 27. November 1973, S. 19

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom . . . . betreffend Erhebungen der Mitgliedstaaten über die Schweineerzeugung, insbesondere auf Artikel 4 Abs. 1, 3 und 5; Artikel 6 Abs. 1; Artikel 7 Abs. 3 und Artikel 8 Abs. 2;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erweist sich als zweckmäßig, eine begrenzte Anzahl von Gebieten auszuwählen, um die regionale Verteilung der Schweinebestände besser verfolgen zu können;

Da die Erhebungsergebnisse gegebenenfalls als Grundlage für die Marktintervention dienen sollen, sind sie der Kommission möglichst schnell mitzuteilen; Bestände und Marktverhältnisse können sich nämlich in verhältnismäßig kurzer Zeit grundlegend ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie vom . . . . vorgesehenen Unterteilungen werden wie folgt festgelegt:

A. Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 20 kg;

B. Schweine mit einem Lebendgewicht von 20 kg bis unter 50 kg;

C. Mastschweine, einschließlich ausgemerzter Eber und ausgemerzter Sauen, mit einem Lebendgewicht von

   a) 50 kg bis unter 80 kg
   b) 80 kg bis unter 110 kg
   c) 110 kg und darüber

D. Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber:

   a) Eber
   b) gedeckte Sauen:
      b1) davon zum ersten Mal gedeckte Sauen
   c) andere Sauen:
      c1) davon noch nicht gedeckte Jungsauen.

Artikel 2

Die in Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie vom . . . . vorgesehene maximale Frist für die Übermittlung der Ergebnisse beträgt acht Wochen nach dem Stichtag der Erhebung.

Artikel 3

„Die in Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie vom . . . . vorgesetzenen Gebiete werden in den Mitgliedstaaten wie folgt unterteilt:

| | |
|---|---|
| Belgien: | provinces/provincies |
| Dänemark: | — |
| Deutschland: | Regierungsbezirke |
| Frankreich: | régions de programme |
| Irland: | — |
| Italien: | regioni |
| Luxemburg: | — |
| Niederlande: | — |
| Vereinigtes Königreich: | Schottland, Nordirland, Wales und landwirtschaftliche Regionen Englands". |

Artikel 4

Die in Artikel 6 der Richtlinie vom . . . . vorgesehenen Tabellen sind in der Anlage 1.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Ergebnisse der in Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie vom . . . . genannten Statistiken spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Erhebungsmonats.

Artikel 6

Die Ergebnisse der in Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie vom . . . . genannten Schätzungen werden der Kommission jeweils spätestens am 15. Tag des 3. Monats des Schätzungszeitraums mitgeteilt.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

**Anlage I – Modell der in Artikel 4 genannten Tabellen**

Tabelle 1: Schweinehalter nach der Zahl der Schweine insgesamt *)

| Land | Insgesamt | | Halter mit . . . . . Schweinen insgesamt | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1 – 2 | | 3 – 9 | | 10 – 19 | | 20 – 49 | | 50 – 99 | | 100 – 199 | | 200 – 399 | | 400 – 999 | | 1000 u. m. | |
| | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |

Tabelle 2: Zuchtsauenhalter nach der Zahl der Zuchtsauen mit 50 kg Lebendgewicht und darüber *)

| Land | Insgesamt | | 1 | | Halter mit . . . . . Zuchtsauen von 50 kg und mehr | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | 2 | | 3 – 4 | | 5 – 9 | | 10 – 19 | | 20 – 49 | | 50 – 99 | | 100 u. m. | |
| | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |

Tabelle 3: Mastschweinehalter nach der Zahl der Mastschweine mit 50 kg Lebendgewicht und darüber *)

| Land | Insgesamt | | Halter mit . . . . . Mastschweinen von 50 kg und mehr | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1 – 2 | | 3 – 9 | | 10 – 19 | | 20 – 49 | | 50 – 99 | | 100 – 199 | | 200 – 399 | | 400 – 999 | | 1000 u. m. | |
| | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere | Halter | Tiere |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |

*) Die Mitgliedstaaten, deren Erhebung mittels einer Stichprobe durchgeführt wird, können, falls die Ergebnisse in den extremen Klassen nicht signifikativ sind, diese Klassen zusammenfassen.

## Mitteilung der Kommission an den Rat

Unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen unterbreitet die Kommission dem Rat eine Neufassung der Rechtsvorschriften betreffend die Erhebungen über den Schweinebestand, wobei sie sich folgende Zusätze vorbehält.

— Grundrichtlinie – Bezugnahme auf das Verfahren des „Ausschusses", Artikel 11, entsprechend dem Bericht der Kommission KOM (75) 698 vom 12. Januar 1976.

— Entscheidung der Kommission – Artikel 2, Frist von acht Wochen anstatt von zehn Wochen, die gleichen Fristen wie für die Richtlinie betreffend die Erhebung über den Rinderbestand, 73/132/EWG, Artikel 5 – Artikel 4, Anlage I, bereits von den Mitgliedstaaten im Dezember 1973 verwendete Größenklassen, Richtlinie 72/281/EWG, Artikel 2.

Diese beiden Bestimmungen heben die Richtlinien des Rates 68/161/EWG, 72/281/EWG und 73/359/EWG vom 27. März 1968, 31. Juli 1972 und 19. November 1973 auf.